

# Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tageblatt Riesa.  
Bureau Nr. 22.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des  
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptvollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröbzig.

Postkassentor: Dresden 1899  
Gießstraße Riesa Nr. 22.

Nr. 182.

Montag, 7. August 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 41.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 2.20 Mark. Wagnisse für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen am bestimmten Tage und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (8 Silben) 6.— Mark; getraubender und tabellarischer Satz 50%, Kupfslag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 2.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erstlich, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Riefanten oder der Verlegeranstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Dager & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gießstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Herr Gutbesitzer Alfred Jensch in Goltewitz ist als Gemeindebeisitzer für Goltewitz in Pflicht genommen worden. 1117 E. Amtshauptmannschaft Großenhain, am 4. August 1922.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. August 1922.

— Festgenommener Betrüger. Am 6. ds. Mts. ist hier ein Betrüger festgenommen worden, der versucht hat, sich bei mehreren Firmen Waren von bedeutendem Werte zu erschwindeln. Da angenommen ist, daß er die Betrügereien außer in den hier bekannten Fällen noch bei weiteren Firmen verübt hat, wird gebeten, Angaben hierüber bei der Kriminalabteilung zu machen.

— Fahrrad diebstahl. Gestohlen wurde am 4. ds. Mts., nachm. gegen 3 Uhr aus der Gasse der Riefaer Bank ein weiteres Damenrad im Werte von 5000 M. Beschreibung: Marke Pneumatik, schwarzer Rahmenbau, dergl. Felgen, gerade vernickelte Lenkstange mit schlechten Korngelassen, dunkelbrauner Sattel und dergl. Satteltasche, neue Gummibereifung, vernickelte Speichen, die teils verrostet sind, Glocke mit der Aufschrift: „Frama und Emil Müller, Merzdorf“, schwarzer Kleiderbusch. Am Sattel ist die Feder gebrochen und mit Draht gebunden. Die Bremsen an der Lenkstange ist mit einer verlackierten Schraube verbunden. Von sächsischen Bahnbetrieben wolle man bitte in der diesigen Polizeiwache Mitteilung machen.

— Versorgungsbezüge. Den in Ruhestand befindlichen sächsischen Beamten, Geistlichen (soweit sie im Staatsdienst angestellt waren) und Lehrern, sowie deren Hinterbliebenen sind die ab 1. Juni 1922 erhöhten Versorgungsgebühren erstmalig am 1. August 1922 ausbezahlt und hierbei die auf die Monate Juni und Juli entfallenden Mehrbeträge nachgezahlt worden. Das gleiche gilt für die Ruhegeldempfänger der vormaligen sächsischen Post- und Steuerverwaltung. Hinsichtlich der Ruhegeldempfänger der vormaligen sächsischen Eisenbahnverwaltung wird die Neuregelung Mitte dieses Monats durchgeführt sein. Für die Zeit vom 1. Juli und 1. August 1922 an tritt je eine anderweitige Erhöhung der Versorgungsgebühren ein. Die Neuberechnungsarbeiten werden derartig beschleunigt werden, daß die von dem bezeichneten Tage an erhöhten Bezüge (einschließlich der auf die Monate Juli und August 1922 entfallenden Mehrbeträge) voraussichtlich am 1. September 1922 erstmalig werden gezahlt werden können.

— Wegen die Überhandnahme zweckloser Anfragen. In immer größerem Umfange wenden sich Wohnungsuchende und solche Personen, die Differenzen mit ihren Wohnungs- und Miteigentümerschaften haben, brieflich mit vielerlei Bitten an den Ministerpräsidenten oder andere unzuständige Stellen der Zentralverwaltung. Die Erledigung von Wohnungsangelegenheiten ist Sache der kommunalen Behörden. Berechtigte Beschwerden oder Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen dieser Behörden werden zweckmäßigerweise bei der Dienststelle eingereicht, von der die Verfügung oder Entscheidung ausgeht. Diese Dienststelle hat die Verpflichtung, die Eingaben der zuständigen Behörde weiterzuleiten, wenn sie nicht selbst Abhilfe schafft. Anfragen in solchen Angelegenheiten, Stellensuche usw. an den Ministerpräsidenten oder andere unzuständige Stellen der Zentralverwaltung zu richten, ist völlig zwecklos. Solche Anfragen werden nicht beantwortet und an den Absender nur zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt.

— Die Arbeitszeit der angestellten Apotheker. In den sozialen Schutzesetzen, die die Arbeitszeit der Angestellten regeln, fehlt es bei der Benutzung von Apotheken: „mit Ausnahme der Schwestern und Lehrlinge in Apotheken“ (Ladenschluß, Sonntagsruhe). Auch die Verordnung vom 18. März 1919 über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten ließ die angestellten Apotheker unberücksichtigt. Vor wenigen Wochen ist dem Reichsarbeitsrat ein Gesetzentwurf zugegangen, der die Arbeitszeit der Angestellten neu regeln soll. Auch in diesem Entwurf werden die Schwestern und Lehrlinge in den Apotheken wieder unberücksichtigt gelassen. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Schwestern und Lehrlinge in Apotheken zur Zeit fast völlig auf tarifliche Vereinbarungen angewiesen sind. Diese ständige Benachteiligung der angestellten Apotheker beruht offenbar auf der Meinung, daß die Verhältnisse in diesem Berufe (Nachbarschaft) der gesetzlichen Regelung zu große Schwierigkeiten bereiten, sie ist aber wohl besonders darauf zurückzuführen, daß den angestellten Apothekern der Schutz einer Berufsvertretung fehlt, wie sie die Gruppen der übrigen Angestellten seit langem genießen. Der Gesamtverband Deutscher Angestellter-Gewerkschaften (Eigengewerkschaften der Angestellten im Deutschen Gewerkschaftsbund, christlich und national) hatte schon vor einiger Zeit dem Reichsarbeitsminister Änderungsvorschläge zu seinem Gesetzentwurf zugehen lassen und darin aufgefordert, daß Schwestern und Lehrlinge in Apotheken in das Gesetz einbezogen werden sollen. In der Begründung wurde ausgeführt, daß gerade die besonderen Arbeitsverhältnisse dieser Gruppe eine gesetzliche Regelung erfordern. Das Reichsarbeitsministerium hat der Anregung nicht entsprochen, wie der Gesetzentwurf zeigt, der dem Reichsarbeitsrat vorgelegt worden ist. Dem Reichsarbeitsministerium erhitene die Verhältnisse für eine entgeltliche Regelung noch nicht genügend geklärt. In einer neuen Eingabe an den Reichsarbeitsrat hat der Gesamtverband Deutscher Angestellter-Gewerkschaften deshalb wieder gefordert, daß der Schutz des Gesetzes auf die angestellten Apotheker erstreckt werde. Da sich die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowohl im Reichsarbeitsrat als auch im Reichstage für diese Forderung einsetzen werden, steht zu erwarten, daß sie auch in das Gesetz aufgenommen werden wird.

— Das sächsische Handwerk lehnt die gesetzliche Einführung von Ferien für Lehrlinge ab. Am sächsischen Arbeitsministerium werden gegenwärtig Vorschläge erwogen für die gesetzliche Einführung der Ferien, insbesondere soweit sie in einem gewerblichen Lehrverhältnis steht. Kamentlich ist die Frage der Einführung von Ferien für Lehrlinge aufgeworfen worden — Ferien entsprechend denen der Schüler und Schülerinnen der sog. höheren Lehranstalten. Die Vertreter des Handwerks, der sächsischen Gewerkschaften und der Landesauskunft des sächsischen Handwerks haben zu dieser Frage Stellung genommen. Beide Vertretungen kamen in ihrem Endergebnis zu einem abweichenden Urteil über die Einführung von Ferien für Handwerkslehrlinge und begründen diesen Standpunkt wie folgt: Zunächst ist die Lehrzeit durch die Einführung des achttägigen Arbeitstages schon gewaltig getürzt worden, so daß sich immer mehr Bestrebungen zu einer allgemeinen Verlängerung der Lehrzeit auf vier Jahre bemerkbar machen und diese bereits verschiedentlich eingeführt worden ist. Einzu kommt, daß die Fortbildungs- und Fachschulzeit zum großen Teil in die Arbeitszeit hineinfällt, woraus sich eine weitere Verkürzung der praktischen Werkstattlehre ergibt. Schon aus diesen angeführten Tatsachen ergibt sich praktisch eine beratige Verkürzung der Lehrzeit, die es den Meistern und Lehrherren fast unmöglich macht, die ihnen obliegende gründliche Ausbildung der Lehrlinge in der gewerblichen Lehrzeit mit Erfolg durchzuführen. Werden nun noch für alle Jugendlichen gesetzliche Ferien in dem vom sächsischen Arbeitsministerium beabsichtigten Umfange eingeführt, so werden dadurch die praktischen Ausbildungsmöglichkeiten noch bedeutend weiter geschmälert, was sich wiederum später in der Güte der Arbeitszeugnisse geltend machen und letzten Endes zu einer Verlangsamung der auf der ordnungsmäßigen Ausbildung unserer Facharbeiter beruhenden Überlegenheit der deutschen Produktion führen muß. Die ungünstigen Folgen einer unterhaltmäßigen Einschränkung der Lehrzeit werden sich um so verhängnisvoller für die Lehrlinge selbst, als auch für die gesamte Wirtschaft auswirken, als es gilt, die Lehrlinge fortbauender mit allen Neuerungen auf dem handwerklichen Gebiete auf dem Laufenden zu halten. — Des weiteren stößt die Einführung längerer Ferien infolge der Natur des handwerklichen Produktionsprozesses auf größte Schwierigkeiten, wie überhaupt die Einführung einer längeren Ferienzeit mit einer geordneten Handwerkslehre und den hier bestehenden Betriebsverhältnissen nicht in Einklang zu bringen ist. Schließlich dürfte sich unter derzeitigen Bedingungen und übertriebenen Forderungen kein Lehrherr mehr bereit erklären, noch die Last der Lehrlingsausbildung auf sich zu nehmen, und sieht dies in erster Linie bei den Lehrmeistern zu befürchten, die es bisher mit der Erziehungs- und Ausbildungspflicht der Lehrlinge besonders genau genommen haben. — Ganz besonders ist weiterhin die Frage aufzuwerfen, ob irgend eine Gewähr dafür gegeben werden kann, daß die Ferienzeit auch wirklich zur körperlichen Erholung verwendet wird. Andererseits wird endlich leicht der Fall eintreten, daß die Lehrlinge und Jugendlichen in der Ferienzeit Leimarbeit oder sonstige gewerbliche Nebenarbeiten übernehmen. — Die Gewährung von Ferien muß den Betrieben und Innungen selbst überlassen bleiben, die im Einvernehmen mit der Gewerkschaft und Berufsverbänden Zeit und Dauer der Ferien am besten bemessen und festsetzen können.

— Die Großhandelsindizes der Statistik des Reichsamt sind im Durchschnitt Juli 1922 auf 9957 gestiegen und zeigt damit eine beinahe 100fache Verteuerung der Großhandelspreise an. Gegenüber dem Juni 1922, wo die Großhandelsindizes auf 7090 stand, ist somit eine Preissteigerung von 41,6 v. H. eingetreten, gegenüber dem Juli des Vorjahres um 59,7 v. H., d. h. auf das Siebenfache. Diese starke Erhöhung geht unmittelbar von der Inflationswirkung aus, wobei allerdings das Ansteigen des Dollarkurses von 317,44 Mark im Durchschnitt Juni auf 493,22 im Durchschnitt Juli, d. h. um 55,4 v. H. noch nicht zur vollen Auswirkung gelangt ist. Der Index der Einfuhrwaren stieg von 9479 auf 13.854, d. h. um 45,2 v. H., der Index der Inlandwaren von 6540 auf 9168, d. h. um 40,2 v. H. Im einzelnen stiegen die Gruppenindizes: 1. Getreide und Kartoffeln von 6052 auf 9332, 2. Fett, Zucker, Fleisch und Fisch von 6613 auf 8013, 3. Kolonialwaren und Lössen von 9254 auf 13.076, Lebensmittel zusammen von 6405 auf 9287. Dagegen 4. Säute und Leder von 8011 auf 12.667, 5. Textilien von 11.851 auf 17.008, 6. Metalle und Petroleum von 7029 auf 10.832, 7. Kohlen und Eisen von 7489 auf 9646, Industrieerzeugnisse zusammen von 8197 auf 11.211.

— Das Flagen der Post am 11. August. Ueber das Flagen am 11. August, dem Verfassungstage, ist vom Reichspostminister bestimmt worden, daß an diesem Tage alle Post- und Telegraphenämter in den Reichsgebieten zu besetzen sind. Soweit Reichspostflagen oder Nationalflagen schwarzrotgold nicht vorhanden sind, oder von den Fabriken nicht rechtzeitig geliefert werden können, sollen Fahnen von Behörden, Vereinen oder Privatleuten aufstellen oder gegen Entgelt gemietet werden. Wenn auch das nicht möglich ist, sollen Befehlsflagen schwarzrotgold hergerichtet und am 11. August verwendet werden.

— Neue Reichsbanknoten zu 500 Mark. In der nächsten Zeit werden neue Reichsbanknoten zu 500 Mark ausgegeben werden. Sie sind 90 mal 174 Millimeter groß und in einseitigem Druck auf Papier mit Wasserzeichen hergestellt. Vom 1. Januar 1923 ab kann diese Banknote ausgetauscht und unter Umständen gegen andere

gesetzliche Zahlungsmittel eingezogen werden. Daneben wird eine zweite Ausgabe mit dem Aufdrucke 1. April 1923 hergestellt. Rechts und links neben den Unterschriften stehen die Kontrollstempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsbankdirektorium“ 500. Links ober rechts dreizehnter der Straßens, rechts aber die farbige Nummer; sie ist rot bei der ersten, grün bei der zweiten Ausgabe. Das Papier enthält rechts dunkelrote Fasern auf himmelblau getöntem Grunde. Die Rückseite ist frei von Druck und Fasern. Läßt man die Note gegen das Licht, so erscheint auf der linken Seite ein gut ausgeprägtes, von oben nach unten verlaufendes Wasserzeichen, das sich aus zwei leiserartig verschlungenen Bändern zusammensetzt. Von diesen trägt das eine mit dunkler Randbegrenzung die helle Wertzahl „500 M.“, das andere, umgekehrt mit heller Randbegrenzung, die dunkle Inschrift „500 M.“. Bei der Durchsicht ist die Eigenart des Papierstoffes gut zu erkennen, auch werden diejenigen Fasern deutlich sichtbar, die infolge tieferer Einbettung in die Papiermasse sonst nicht wahrzunehmen sind.

— Nachschulungslehrgang für Wohlfahrtsflegerinnen. Das Ministerium des Innern — Landesamt für Wohlfahrtspflege — veranstaltet im kommenden Winter am Sozialpädagogischen Frauenkennar der Stadt Leipzig einen Nachschulungslehrgang für Wohlfahrtsflegerinnen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Der Lehrgang beginnt am Dienstag, den 21. Oktober, und schließt Ende Februar mit einer Prüfung. Zur Teilnahme werden zugelassen Persönlichkeiten, die seit mindestens drei Jahren in der Wohlfahrtsarbeit stehen und außerdem eine pädagogische, pädagogische oder wirtschaftliche Prüfung abgelegt haben. Gesuche um Aufnahme — gerichtet an das Ministerium des Innern — sind möglichst bald bei der Leitung des Sozialpädagogischen Frauenkennars, Leipzig, Admstr. 18, einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen: ein ausführlicher Lebenslauf, ein bescheinigendes Gesundheitszeugnis, das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über die fachliche Vorbildung, Zeugnisse über die praktische Arbeit. Das Schulgeld beträgt 600 Mark für den Lehrgang. Es wird versucht werden, für die Teilnehmerinnen eine möglichst billige Unterkunft und Verpflegung zu beschaffen.

— Invalidenrenten und Teuerung. Die sächsische Invalidenrentenversicherung in Chemnitz hat in einer Eingabe an den Reichstag die Bitte ausgebracht, angesichts der fortgeschrittenen Teuerung eine Erhöhung der Bezüge der Sozialrentner eintreten zu lassen.

— Die Sterblichkeit im Jahre 1921. Die große Not, vor allem auf dem Lebensmittelmarkt, die infolge der Absperrung vom Weltmarkt während des Krieges eingetreten war, hatte die Sterblichkeit des deutschen Volkes stark vermehrt. Vor allem wurde die Sterblichkeit der Alten und Schwächlichen durch die Kriegsnot sehr beschleunigt. Daher kam es, daß in der Nachkriegszeit die Sterblichkeit keinen übermäßig großen Umfang annahm. Das Jahr 1921, über das nunmehr die endgültigen Sterbefälle in „Wirtschaft und Statistik“ gebracht werden, hatte einen weiteren starken Rückgang der Sterbefälle mit sich gebracht. Auch gegenüber dem Frieden ist ein Rückgang eingetreten, denn während im Jahre 1913 auf je 1000 Einwohner des Deutschen Reiches 15,8 Sterbefälle kamen, kamen 1921 auf die gleiche Zahl nur 14,8 Sterbefälle. Die hierdurch angezeigte durchschnittliche Sterblichkeit ist die geringste, die überhaupt je im Deutschen Reich beobachtet worden ist. Von den vier Vierteljahre von 1921 weisen das zweite und dritte Vierteljahr eine noch geringere Sterblichkeit auf, während das erste und letzte Vierteljahr höhere Sterblichkeit haben. Im vierten Vierteljahr hat jedenfalls die im Dezember epidemisch auftretende Grippe die Zahl erhöht. Von den deutlichen Ländern weisen, wie gewöhnlich, Ober- und Niedersachsen verhältnismäßig hohe Sterbefälle auf, auch Bayern zählt unter je 1000 Einwohnern mehr als 18 Sterbefälle. Von den übrigen Ländern erreicht keines diese hohe Zahl. Die geringste Sterblichkeit haben Oldenburg und Schleswig-Holstein. Hiemlich gering ist die Sterblichkeit auch in Berlin, was dem Umstände zuzuschreiben ist, daß dort ein besonders großer Teil der Einwohner im Alter von 20—40 Jahren lebt.

— Willkürliche Steuerfestsetzung. Vom Hansa-Bund wird uns geschrieben: Von vielen Seiten gehen dem Hansa-Bund jetzt wieder Klagen zu, daß die Finanzämter auch bei der Einkommensteuerveranlagung für 1921 in ganz willkürlicher Weise von den Angaben der Steuerpflichtigen abweichen, d. h. das angegebene Einkommen wesentlich höher schätzen. In den meisten Fällen haben dabei die Finanzämter sich noch nicht einmal um den § 206, Abs. 4 der Reichsabgabenordnung gekümmert, wonach, wenn von der abgegebenen Steuererklärung in wesentlichen Punkten abgewichen werden soll, der Steuerpflichtige zur vorherigen Neuhierung aufgefordert werden soll. Das Vorgehen der Finanzämter entbehrt wohl aus dem Bestreben, die Einkommensteuerveranlagung so schnell als möglich zu beenden, um endlich an die Aufarbeitung der vielen Rückstände heranzugehen zu können. Das Verhältnis, das dadurch aber zwischen Steuerbehörde und Publikum entsteht, ist auf die Dauer nicht ertragbar. Wenn selbst eingereichte Buchführungsunterlagen beiseite geschoben werden, ohne daß das Finanzamt sich bemüht, deren Unrichtigkeit im einzelnen nachzuweisen, wozu es doch schließlich verpflichtet wäre, so besteht für den Steuerpflichtigen überhaupt kein Recht mehr. Nach § 210 der Reichsabgabenordnung haben die Finanzämter nur zu schätzen, wenn der Steuerpflichtige die für die Veranlagung notwendigen Angaben nicht zu erhitene be-